

Bekanntmachung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis für die Wahl des Jugendstadtrates am 19. Februar 2024

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Jugendstadtrates der Stadt Oranienbaum-Wörlitz wird in der Zeit **vom 12. Februar 2024 bis 16. Februar 2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten im **Einwohnermeldeamt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Franzstraße 1, 06785 Oranienbaum-Wörlitz** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Dieser Ort ist nicht barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit, der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis spätestens am **16. Februar 2024 bis 12:00 Uhr**, im Einwohnermeldeamt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Franzstraße 1, 06785 Oranienbaum-Wörlitz Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **9. Februar 2024** die entsprechenden Briefwahlunterlagen für die Wahl des Jugendstadtrates. Wer keine Briefwahlunterlagen erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Strömer